

Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland - Pfalz e.V.



S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. wurde 1901 gegründet und am 3. Juli 1948 wieder gegründet und ist Mitglied des Zentralverbandes Deutscher Rasse – Kaninchenzüchter e.V. (ZDRK). Der Sitz des Landesverbandes ist Neustadt an der Weinstraße.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung aller Kaninchenzüchter in Vereine und Kreisverbände im Landesverband zum Zwecke einer einheitlichen Ausrichtung auf dem Gebiet der Kaninchenzucht.
2. Schaffung und Durchführung einheitlicher Vorschriften für das Zuchtwesen im Rahmen der Bestimmungen des ZDRK. Die Haltung, die Bewertung und Kennzeichnung der Kaninchen. Die Förderung des Ausstellungswesens und Durchführung der Leistungsprüfungen. Ferner die Überwachung und Kontrolle der Kaninchenzuchten. Die Erhaltung und Verbesserung der Rassen.
3. Vertretung der Belange der Kaninchenzüchter in der Öffentlichkeit und bei zuständigen Stellen der Kommunen, der Landwirtschaftskammer, und dem zuständigen Ministerium der Landesregierung. Die Unterbreitung von Vorschlägen und die Beratung dieser Stellen in allen Fragen der Kaninchenzucht.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen zur Bekämpfung von Seuchen in der Kaninchenzucht. Förderung fachlicher Ausbildung der Züchter nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik; gutachtliche Stellungnahme zu Fragen der Kaninchenzucht und Haltung. Die Beratung bei der Bekämpfung von Kaninchenkrankheiten und Seuchen.
5. Der Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter VR Nr. 928 NW) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Rücklagen bzw. Liquiditätsrücklagen des LV, das heißt Geldbeträge für die laufenden Geschäfte des LV im Geschäftsjahr betragen bis zu sechs Monatsbeiträge. Gebundene Rücklagen für die Risikovorsorge bei Landes-, Landeszuchttier-, Landesjungtier-, sowie Landesclubschauen und anderen Veranstaltungen des Landesverbandes. Eingeschlossen sind Ersatzansprüche die unmittelbar den Landesverband betreffen. Bei Ansprüchen des Veranstalters entscheidet der erweiterte Vorstand des Landesverbandes. Die Rücklagenbildung darf nicht höher als 15.- € je Verbandseinzelmitglied sein. Die Rücklagen sind in den Jahresabschlussbilanzen auszuweisen.

§ 3

Gliederung des Landesverbandes

Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, Kaninchenzuchtvereine, Kleintierzuchtvereine sofern sie Kaninchenzucht betreiben, Handarbeits- und Kreativ-Gruppen, Jugendgruppen und Clubs. Handarbeits- und Kreativ-Gruppen und Jugendgruppen sind unabhängig von ihren eigenen Satzungen und Richtlinien Untergliederungen der Vereine. Weitere Gliederungen des Landesverbandes sind die unter § 8.1 g-p genannten Abteilungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes sind alle im Verbandsgebiet anerkannte Kaninchenzuchtvereine, Kleintierzuchtvereine, Handarbeits- und Kreativ-Gruppen und Clubs, sowie die Abteilungen g-p (§ 8.1) mit all ihren Mitgliedern.
2. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei den zuständigen Zentral-, Landes- und Kreisverbänden erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Landesverbandes unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie Mitglied einer der vorgenannten Gliederungen sind.
4. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4.1 müssen über den zuständigen Kreisverband zum Landesverband schriftlich gestellt werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung dieser Satzung.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Bewerber das Recht zu, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung des

Landesverbandes einzulegen.

6. Einzelne Mitglieder die dem Landesverband oder den von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben, können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
7. Alle Mitglieder der Kaninchenzuchtvereine, Clubs, Handarbeits- und Kreativ-Gruppen, Abteilungen sind über die entsprechenden Gliederungen an den Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. zu melden
8. Bei Kleintierzuchtvereinen, mit den Sparten Kaninchen und Geflügel sind alle juristischen Vorstandsmitglieder bei beiden Landesverbänden zu melden. Die aktiven Kaninchenzüchter sind dem Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland Pfalz e.V. und die Geflügelzüchter dem Landesverband der Rasse-Geflügelzüchter Rheinland-Pfalz e. V. zu melden. Alle anderen Mitglieder sind wahlweise bei einem dieser Landesverbände zu melden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können jederzeit vom Landesverband Auskünfte, Rat und Beistand in allen die Kaninchenzucht betreffenden Fragen verlangen. Alle Einrichtungen, soweit dieselben im Besitz des Landesverbandes sind, stehen ihnen zur Verfügung.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung über den Verein, Club, Kreisverband, Vereinigte Spezial-Clubs und Abteilungen an den Landesverband zu stellen. Anträge können nur nach Beschlussfassung des betreffenden Kreisverbandes bzw. der Abteilung eingereicht und vertreten werden.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann in ein Ehrenamt des Landesverbandes gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Landesverband in der Erreichung seiner Ziele beizustehen und die Satzung einzuhalten. Jedes Mitglied haftet für die Einhaltung dieser Satzung und die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandes und trägt dafür Sorge, dass in der eigenen Satzung auch die eigenen Mitglieder auf beide Punkte verpflichtet sind.

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereine, Kreisverbände, Landesverbände und die des Zentralverbandes sind gewissenhaft einzuhalten. Den Beauftragten der Vereine, der Kreisverbände und denen des Landesverbandes ist

nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Stallungen und Einsichtnahme in die Zuchtunterlagen zu gewähren. In Ausnahmefällen (wie zum Beispiel - Verstoß gegen das Tierschutzgesetz) kann der Landesverbandsvorstand eine Besichtigung bzw. Stallbegehung ohne Voranmeldung anordnen.

2. Von jedem Mitglied kann verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu geben und über Veranstaltungen und Vorgänge fachlicher Bedeutung dem Landesverband zu berichten.
3. Alle Ausstellungen bedürfen der Genehmigung durch den Landesverband. Sonderschauen (Allgemeine Schauen) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des jeweils zuständigen Kreisverbandes.
4. Jede Untergliederung meldet jeweils zum Jahresbeginn ihre Mitglieder. Für Einzelmitglieder, die für das laufende Jahr nicht gemeldet sind, ruhen sämtliche Rechte bezüglich des Landesverbandes und seiner Untergliederungen.
 - a) Für jedes Einzelmitglied sind über die Kreisverbände beziehungsweise Abteilungen Beiträge für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Die Beitragsfestsetzung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
 - b) Sind die Verpflichtungen nach a) nicht oder zu spät erfüllt, so ruhen für das laufende Geschäftsjahr alle Rechte gegenüber dem Landesverband und seinen Untergliederungen.
5. Für alle verbandsinternen Streitigkeiten ist die Ehren- und Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. bindend. (siehe Ehren- und Schiedsgerichtsordnung § 14)

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres des Landesverbandes mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch Einschreibebrief kündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, oder wenn nach Ansicht des Landesverbandsvorstandes die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. (Erläuterung: Die Beendigung einer Einzelmitgliedschaft wird durch die gültige Satzung der jeweiligen Untergliederung geregelt.)
3. Durch Ausschluss wenn:
 - a) Die satzungsgemäßen Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.
 - b) Die Beitragsleistungen trotz schriftlicher Mahnung nicht getätigt werden.
 - c) Durch groben Verstoß gegen die Satzung und Ordnung in Form eines Verhaltens, das geeignet ist, den Landesverband oder seine Untergliederungen in ihrem Ansehen zu schädigen. Absatz c findet auch sinngemäß Anwendung auf die Mitglieder der Abteilungen, Clubs, Vereine und Kreisverbände, die

dem Landesverband angehören. Sie gelten für den Landesverband ausgeschlossen, wenn der Kreisverband oder die Abteilung diesen Ausschluss mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder herbeigeführt hat.

d) Gegen den Ausschluss kann Widerspruch gemäß der Ehren- und Schiedsgerichtsordnung für Strafen- und Ausschlussverfahren des LV sowie der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes erhoben werden. (s. § 14)

4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband. Ein Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes besteht nicht.

§ 8

Organe und Verwaltung

1. Der Landesverband der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. wird von folgenden Organen verwaltet:
 - dem Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
 - der Mitgliederversammlung.

2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der (die) erste Vorsitzende
 - b) der (die) zweite Vorsitzende
 - c) der (die) Kassenleiter (in)
 - d) der (die)Schriftführer/in
 - e) der (die)Mitgliederverwalter/in
 - f) der/die Ehrenvorsitzende.

Je nach Bedarf kann ein oder mehrere Beisitzer aus dem Arbeitsausschuss hinzugezogen werden.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Alle unter a-p Genannten; ferner die Vorsitzenden der Kreisverbände für die Dauer ihrer Amtszeit in den Kreisverbänden.

- a-f geschäftsführender Vorstand und der/die Ehrenvorstandsmitglieder
- g der Abteilungsleiter für Ausstellungswesen und Fleischkaninchenzucht;
- h der Abteilungsleiter für Jugend;
- i der Abteilungsleiter für Schulung und Landeszüchtwart;
- j der Abteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit;
- k die Vorsitzenden des Ehren- und Schiedsgerichtes;
- l der Abteilungsleiter für die Vereinigten Spezialclubs;
- m der Abteilungsleiter für Preisrichter;
- n der Abteilungsleiter für Angorakaninchen;
- o der Abteilungsleiter für Herdbuchzucht;
- p die Abteilungsleiterin für Handarbeits- und Kreativ-Gruppen;

4. Der Landesverband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen

Angelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Vertretung durch 2. Vorsitzenden allein vertreten. Scheiden beide Vorsitzenden vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

5. Das Aufgabengebiet des Vorstandes und der Abteilungsleiter wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie kann unabhängig vom Satzungstext der notwendigen aktuellen Erfordernisse angepasst werden, sofern sie der Satzung nicht grundsätzlich widerspricht.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung im Turnus von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Der 1. Vorsitzende beruft alle Vorstands-, erweiterte Vorstands- und Mitgliederversammlungen schriftlich, nach Absprache auch elektronisch, ein und führt den Vorsitz. Er kann dies auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Es gelten folgende Einladungsfristen:

Mitgliederversammlung:	4 Wochen
Erweiterte Vorstandssitzung:	2 Wochen
Vorstandssitzung:	1 Woche

8. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen ihre Sitzung jährlich bis spätestens Ende März durch. Darüber hinaus treten der Vorstand und der erweiterte Vorstand nach Bedarf zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses verlangen.
9. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Pattsituationen zählt die Stimme des Vorsitzenden.
11. Jedes Amt innerhalb des Landesverbandes ist ein Ehrenamt. Auslagen, die bei Ausübung der Geschäfte des Landesverbandes entstehen, werden ersetzt. Bei Delegationen und satzungsgemäßen Zusammenkünften werden Fahrtentschädigungen und Tagegelder an die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, an die Abteilungsleiter und Kreisvorsitzenden gewährt. Die Höhe der Tagegelder wird vom Vorstand festgesetzt.
12. Der 1. Vorsitzende oder jedes von ihm beauftragte Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Kreisverbände, Mitgliedervereine und Untergliederungen beratend teilzunehmen.
13. Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheiden, hat der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu

bestimmen. Ein ausscheidendes Mitglied des erweiterten Vorstandes ersetzt sich automatisch durch seinen Amtsnachfolger.

14. Die Leitung des Landesverbandes hat der 1. Vorsitzende mit dem Vorstand. Die Geschäftsführung obliegt in voller Verantwortlichkeit dem Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
15. Der Schriftführer erstellt Niederschrift auf allen vom Vorstand einberufenen Tagungen und Versammlungen. Die Niederschriften und Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz im Landesverband. Diese ist spätestens bis Ende Mai durchzuführen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss alle auf der Mitgliederversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung können nur über die zuständigen Untergliederungen nach Zustimmung durch deren Mitgliederversammlungen, schriftlich gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens zur erweiterten Vorstandssitzung des Landesverbandes beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur, sofern dieselben vordringlich sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Unter Punkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden. Unter diesem Punkt können nur Verbandsangelegenheiten besprochen werden.
2. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mehr als die Hälfte der Kreisverbände unter Angabe der Gründe und des Zweckes eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist diese innerhalb von 6 Wochen vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen mindestens vier Wochen zuvor den Kreisverbänden und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mitzuteilen.
3. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Ferner obliegt ihr die Durchführung der Wahlhandlungen, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr, die Festsetzung der Beiträge an den Landesverband, die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen. Für Beschlüsse ist, soweit die Satzung nicht weiteres vorsieht, einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes

und die Kassenprüfer mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Untergliederungen der Kreisverbände und Abteilungen erhalten je angefangene 40 Mitglieder eine Stimme. Einzelmitglieder werden ausschließlich über die Delegierten der Untergliederungen vertreten. Die Stimmkarten werden den einzelnen Gliederungen vor Beginn der Mitgliederversammlung ausgehändigt. Eine Übertragung der Stimme auf den Vertreter eines anderen Kreis- oder Mitgliedervereines, Clubs oder einer anderen Abteilung ist nicht gestattet.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
6. Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 10

Kassenrevisoren

Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat eine Prüfung durch zwei Revisoren zu erfolgen. Diese werden jährlich abwechselnd von den Kreisverbänden gestellt. Bei wichtigen Gründen kann eine Revision auch zwischenzeitlich durch den Vorstand angeordnet werden.

§ 11

Wahl- und Abstimmungsordnung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im Turnus gemäß § 8 Abs. 6 in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Sind für ein zu wählendes Amt mehr als ein Vorschlag vorhanden, so muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Es kann verlangt werden, dass die Vorgeschlagenen für die Dauer der Wahlhandlung den Raum verlassen.
2. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl Vorgeschlagenen diese Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben statt. Zur Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden. Sofern nur 1 Vorschlag vorhanden ist, kann die Wahl auch durch Akklamation getätigt werden.

Die Wahl ist für jedes einzelne Ehrenamt durchzuführen. Eine Gesamtwahl in einem Wahlakt ist nicht zulässig.

§ 12

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit Annahme durch die Mitgliederversammlung

Bestandteil dieser Satzung. Sie ist in der aktuellen Gültigkeit gesondert beigelegt.

§ 13

Ehrungsordnung

Die Ehrungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ist in ihrer aktuellen Gültigkeit gesondert beigelegt.

§ 14

Ehren –und Schiedsgerichtsordnung

Die Ehren –und Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und ist in ihrer aktuellen Gültigkeit gesondert beigelegt.

Die Ordnungen § 12, § 13 und § 14 können unabhängig vom gültigen Satzungstext den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung den Kreisverbänden, Abteilungen, Vereinen, Handarbeits- und Kreativ-Gruppen und Clubs im Wortlaut zugestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
3. Das Vermögen wird dem Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter (ZDRK) zur Verfügung gestellt, sofern dieser zum Zeitpunkt der Übertragung gemeinnützig ist.
4. Bei Neugründung eines Landesverbandes der Kaninchenzüchter in der Pfalz, der das derzeitige Verbandsgebiet umfasst, hat der ZDRK das eingebrachte Vermögen diesem wiederum zur Verfügung zu stellen.
5. Vor Übertragung des Vermögens ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V. ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.
3. Die Satzung wurde erstmals in der Mitgliederversammlung in Neustadt a. d. Weinstraße, am 2. Juni 1957 beschlossen und neu gefasst am 7. Mai 1967. Ergänzt und abgeändert wurde die Satzung in den Mitgliederversammlungen am 11. Oktober 1985 in Kaiserslautern, am 24. Mai 1987 in Queidersbach, am 21. Mai 1995 in Queidersbach und am 24. Mai 1998 in Queidersbach.
4. Die vorliegende Satzung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. August 2010 bindend für alle Gliederungen des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Rheinland-Pfalz e.V.

Pirmasens, 08. August 2010

Jung Hc

